

Geschäftsverzeichnisnr. 4399
Urteil Nr. 103/2008 vom 10. Juli 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (Anwendung der Arbeitslosenversicherung auf bestimmte Bedienstete des öffentlichen Sektors), gestellt vom Arbeitsgericht Mecheln.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 13. Dezember 2007 in Sachen Harry Cuypers gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, dessen Ausfertigung am 19. Dezember 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Mecheln folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Steht Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1991) in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern er dazu führt, dass Personen, deren Arbeitsverhältnis in einem öffentlichen Dienst nicht einseitig beendet wird, die aufgrund dieses Arbeitsverhältnisses nicht der Regelung in Sachen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit unterliegen, für die aber der öffentliche Dienst bereit ist, mittels Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen die durch die Artikel 7 bis 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1991 organisierte besondere Kündigungsregelung auf sie Anwendung finden zu lassen, auf die gleiche Weise behandelt werden wie Personen, deren Arbeitsverhältnis in einem öffentlichen Dienst nicht einseitig beendet wird, die aufgrund dieses Arbeitsverhältnisses nicht der Regelung in Sachen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit unterliegen, und für die der öffentliche Dienst nicht bereit ist, mittels Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen die durch die Artikel 7 bis 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1991 organisierte besondere Kündigungsregelung auf sie Anwendung finden zu lassen?

2. Steht Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1991) in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern er dazu führt, dass Personen, die ihr Arbeitsverhältnis in einem öffentlichen Dienst selbst beenden, um bei einem anderen Arbeitgeber einer Stelle unter Arbeitsvertrag nachzugehen, welche nachher von diesem letztgenannten Arbeitgeber beendet wird, die aufgrund ihres früheren Arbeitsverhältnisses in einem öffentlichen Dienst nicht der Regelung in Sachen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit unterliegen, und für die der öffentliche Dienst bereit ist, mittels Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen die durch die Artikel 7 bis 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1991 organisierte besondere Kündigungsregelung auf sie Anwendung finden zu lassen, anders behandelt werden als Personen, deren Arbeitsverhältnis in einem öffentlichen Dienst möglicherweise wegen schwerwiegender, sogar strafrechtlich zu ahndender Fakten einseitig durch die öffentliche Hand beendet wird, die aufgrund ihres früheren Arbeitsverhältnisses in einem öffentlichen Dienst nicht der Regelung in Sachen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit unterliegen, und auf die der öffentliche Dienst verpflichtet ist, die durch die Artikel 7 bis 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 1991 organisierte besondere Kündigungsregelung Anwendung finden zu lassen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Um zum Recht auf Arbeitslosengeld zugelassen zu werden, muss ein vollzeitig beschäftigter Arbeitnehmer eine Wartezeit von einer bestimmten Anzahl Arbeitstage entsprechend seinem Alter durchlaufen haben (Artikel 30 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 über die Arbeitslosigkeitsregelung).

Als Arbeitsleistungen werden die normale tatsächliche Arbeit und die Mehrleistungen ohne Ausgleichsruhezeit in einem der sozialen Sicherheit - Sektor Arbeitslosigkeit - unterliegenden Beruf oder Unternehmen berücksichtigt (Artikel 37 § 1 desselben königlichen Erlasses).

B.2. Die statutarischen Personalmitglieder im öffentlichen Dienst verrichten keine Arbeitsleistungen in einem der sozialen Sicherheit - Sektor Arbeitslosigkeit - unterliegenden Beruf oder Unternehmen. Sie haben also grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Durch das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen hat der Gesetzgeber jedoch eine Ausnahme vorgesehen. Insbesondere Kapitel II von Titel I dieses Gesetzes betrifft die « Anwendung der Arbeitslosigkeitsversicherung, Krankenversicherung (Sektor Leistungen) und Mutterschaftsversicherung auf bestimmte Bedienstete des öffentlichen Sektors und des freien subventionierten Unterrichts ».

B.3. Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1991, der Bestandteil des vorerwähnten Kapitels ist, bestimmt:

« Dieses Kapitel findet Anwendung auf jede Person:

- deren Arbeitsverhältnis in einem öffentlichen Dienst oder in irgendeiner anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung endet, weil es einseitig durch die öffentliche Hand gekündigt oder die Ernennungsurkunde für nichtig erklärt, zurückgezogen, aufgehoben oder nicht erneuert wurde,
- und die wegen dieses Arbeitsverhältnisses nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Regelung auf Arbeitsbeschaffung und

Arbeitslosigkeit und über den Sektor Leistungen der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung unterliegt ».

B.4. Das vorerwähnte Kapitel sieht eine Regelung vor, die es insbesondere den in Artikel 7 § 1 erwähnten Personen in Abweichung von der allgemeinen Regel ermöglicht, Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erhalten. Artikel 10 desselben Kapitels sieht eine Regularisierung der Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum vor, der der Anzahl Arbeitstage entspricht, die die entlassene Person entsprechend ihrer Altersgruppe nachweisen muss, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

B.5. Die fragliche Maßnahme wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Mit Kapitel II von Titel I des Entwurfs wird bezweckt, eine Regelung zu treffen für statutarische Beamte, deren Dienstverhältnis durch eine einseitige Handlung der zuständigen (hierarchischen oder die Aufsicht führende) Behörde beendet oder durch die Aufsichtsbehörde oder ein administratives Rechtsprechungsorgan für nichtig erklärt wird. Diese Regelung ist Bestandteil der Armutsbekämpfung, die von der Regierung in ihre Zielsetzung aufgenommen wurde.

Fest ernannte Beamte sind nicht ins allgemeine System der sozialen Sicherheit eingebunden, das insbesondere Arbeitslosengeld und Leistungen bei Krankheit und Invalidität vorsieht. Wenn diese Beamten aus irgendwelchen Gründen entlassen werden, bevor sie pensionsberechtigt sind, haben sie sowie ihre Familienmitglieder kein Einkommen mehr. Ihr einziger Ausweg ist dann die Inanspruchnahme der Hilfe durch das ÖSHZ.

Ein solcher Zustand ist in einer modernen Wohlstandsgesellschaft unannehmbar. Daher schlägt die Regierung nun vor, durch eine juristische Fiktion, diese Beamten, deren Dienstverhältnis gekündigt oder für nichtig erklärt wurde, in die allgemeine Regelung der sozialen Sicherheit einzubinden. Somit können sie und ihre Familie auf etwaiges Arbeitslosengeld und auf Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung zählen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374-2, SS. 8-9; *Parl. Dok.*, Kammer, 1990-1991, Nr. 1695/6, SS. 4-5).

B.6. Die präjudiziellen Fragen zielen im Wesentlichen darauf ab, vom Hof zu vernehmen, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie das vorerwähnte Kapitel des Gesetzes vom 20. Juli 1991 doch auf jede Person in einem öffentlichen Dienst für anwendbar erkläre, deren Arbeitsverhältnis durch die öffentliche Hand gekündigt werde, möglicherweise wegen schwerwiegender oder sogar strafbarer Handlungen, jedoch nicht auf die Personen, die selbst ihr Arbeitsverhältnis in einem öffentlichen Dienst beendeten, um bei einem anderen Arbeitgeber eine vertragliche Stelle zu bekleiden, die anschließend durch diese letztgenannten Arbeitgeber gekündigt werde (zweite präjudizielle Frage), selbst nicht, wenn

dieser öffentliche Dienst bereit sei, durch Zahlung der Arbeitgeberbeiträge die durch das vorerwähnte Kapitel des Gesetzes vom 20. Juli 1991 organisierte Regelung auf sie zur Anwendung zu bringen (erste präjudizielle Frage).

B.7. Der Ministerrat ficht die Sachdienlichkeit der präjudiziellen Fragen an. Wenn eine Diskriminierung festgestellt würde, hätte dies zur Folge, dass die fragliche Bestimmung nicht mehr angewandt werden könnte. Die Antwort des Hofes würde daher nicht zu einer Ausdehnung, sondern nur zu einer Begrenzung der besonderen Kündigungsregelung führen können.

B.8. Ohne dass auf die vorerwähnte Einrede eingegangen werden muss, ist festzustellen, dass der Behandlungsunterschied aufgrund der Weise der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowohl mit der in B.5 dargelegten Zielsetzung der besonderen Kündigungsregelung als auch mit dem allgemeinen Ausgangspunkt des Arbeitslosengeldes, der vorschreibt, dass ein Arbeitsloser aus von seinem Willen unabhängigen Umständen ohne Arbeit und ohne Lohn sein muss, im Zusammenhang steht (Artikel 44 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 über die Arbeitslosigkeitsregelung).

Es entbehrt folglich nicht einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung, dass der Gesetzgeber die besondere Kündigungsregelung « jeder Person, deren Arbeitsverhältnis in einem öffentlichen Dienst in irgendeiner anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtung endet, weil es einseitig durch die öffentliche Hand gekündigt oder die Ernennungsurkunde für nichtig erklärt, zurückgezogen, aufgehoben oder nicht erneuert wurde » vorbehalten hat (zweite präjudizielle Frage) und dass dem öffentlichen Dienst nicht die Möglichkeit geboten wird, dieser besonderen Kündigungsregelung nach eigenem Gutdünken eine breitere Anwendung zu verleihen (erste präjudizielle Frage).

B.9. Der Umstand, dass schwerwiegender oder sogar strafbare Handlungen der Grund für die einseitige Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch die öffentliche Hand sein können, kann der Sachdienlichkeit der Maßnahme keinen Abbruch leisten.

Wie aus den Vorarbeiten hervorgeht, hat dieser Umstand im Übrigen keinen Behandlungsunterschied zur Folge:

« Zwei Mitglieder befragen den Minister zum anwendbaren System, insbesondere hinsichtlich des Arbeitslosengeldes, bei Entlassung eines fest ernannten Beamten aufgrund eines schwerwiegenden Fehlers (beispielsweise Diebstahl). Der Minister verdeutlicht, dass der Gesetzentwurf bezweckt, einem entlassenen Beamten die gleichen Rechte in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung sowie die Kranken- und Invalidenversicherung zu gewähren wie einem entlassenen Arbeiter oder Angestellten aus dem Privatsektor. Dies bedeutet jedoch, dass auf den entlassenen Beamten die Regeln bezüglich des Arbeitslosengeldes Anwendung finden. Daher wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld eines Beamten, der wegen eines schwerwiegenden Fehlers entlassen wurde, gegebenenfalls durch die Arbeitsgerichte oder den Arbeitsinspektor ausgesetzt werden können » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374-2, S. 9).

B.10. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt